

# ZH\_OBERGERICHT LF180046 vom 3. Dezember 2018

ZH Obergericht, 2018-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF180046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF180046)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF180046 du 3 décembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LF180046 del 3 dicembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Am tt.mm.2017 verstarb E.\_\_\_\_\_ (Erblasser), geboren tt. November 1935, mit letztem Wohnsitz in Zürich. Er hinterliess als gesetzliche Erben seine Ehefrau, A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Berufungsklägerin) sowie seine drei Söhne B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (Berufungsbeklagte 1- 3; vgl. act. 3). In der Folge wurde dem Einzelgericht in Erbschaftssachen am Bezirksgericht Dietikon (Vorinstanz) durch das Notariat ...-Zürich der zwischen dem Erblasser und der Berufungsklägerin geschlossene Erbvertrag vom 21. Dezember 2015 (angeheftet an act. 7) eingereicht.

### E. 2

Mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 eröffnete die Vorinstanz den genannten Erbvertrag vom 21. Dezember 2015. Dabei erwog die Vorinstanz unter anderem, die Ehefrau (heutige Berufungsklägerin) des Erblassers habe für den nun eingetretenen Fall des Erstversterbens ihres Ehemannes auf ihren Pflichtteil an seinem Nachlass verzichtet. Dafür erhalte die Ehefrau als Vermächtnis ein lebenslanges Wohnrecht an der Eigentumswohnung an der ...str. ... in F.\_\_\_\_\_ sowie das Nutzungsrecht an Hausrat, Möbeln und Bildern etc. Zudem sehe der Erbvertrag für die Ehefrau ein Vorvermächtnis in bar oder Wertschriften mit Verbrauchsrecht in der Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Nettonachlasses des Erblassers (abzüglich Wert des vorgenannten Wohnrechts) vor. Als Nachvermächtnisnehmer seien die drei Söhne (Berufungsbeklagte 1 - 3) des Erblassers eingesetzt worden (act. 7, E. III.). Weiter erwog die Vorinstanz, dass der Erblasser die G.\_\_\_\_\_ [Bank] zur Willensvollstreckerin ernannt und diese das Mandat angenommen habe (act. 7, E. IV). Gestützt auf diese Erwägungen ordnete die Vorinstanz unter anderem die Aufnahme eines Erbschaftsinventars durch den Notar des Kreises ...-Zürich an und verfügte, dass den Söhnen des Erblassers nach Ablauf der Berufungsfrist und nach Erstellung des Erbschaftsinventars sowie auf deren Verlangen hin der auf sie lautende Erbschein ausgestellt werde (act. 7, Dispositivziffern 2 und 4).

- 3 -

### E. 3

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 stellte das Notariat ...-Zürich der Vorinstanz das ebenfalls vom 25. Juni 2018 datierende Nacherbschaftsinventar zu (act. 9).

### E. 4

Daraufhin erliess die Vorinstanz am 13. Juli 2018 das folgende Urteil (act. 10 S. 3 = act. 16 S. 3): "1. Die Abschrift des Nacherbschaftsinventars wird zu den Akten genommen und es wird davon Kenntnis genommen, dass den Beteiligten das Inventar durch das Notariat des Kreises ...-Zürich bereits zugestellt wurde. 2. Der Notar des Kreises ...-Zürich wird von dem ihm mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 erteilten Auftrag entbunden. 3. Den Söhnen

(Ziff. I. 1. b) 1. bis 3.) wird nach Ablauf der Berufungsfrist der bereits beantragte und auf sie gemeinsam lautende Erbschein aus- gestellt. Die Willensvollstreckerin (Ziff. I. 1. c)) hat bereits sechs Exemp- lare beantragt. 2. [recte: 4.] Damit wird das Geschäft als erledigt abgeschrieben. Die Regelung des Nachlasses ist Sache der Willensvollstreckerin (Ziff. I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.